

RS Vwgh 2002/5/28 96/14/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §3 Abs1 Z15;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/14/0019 E 28. Mai 2002 RS 3

Stammrechtssatz

Ungeachtet der Frage, ob Geschäftsführer und Prokuristen (nicht jedoch andere leitende Angestellte) als bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern anzusehen sind, hat die Behörde § 3 Abs 1 Z 15 EStG 1988 zu Recht nicht angewandt, wenn der Arbeitgeber nicht für alle Geschäftsführer und Prokuristen Lebensversicherungen abgeschlossen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996140040.X03

Im RIS seit

19.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at